

Architektenkammer des Saarlandes  
Neumarkt 11  
66117 Saarbrücken

oder per Fax an:

**0681.9544111**

oder per Mail:

**Kusch@AKSaarland.de**

## ERKLÄRUNG

01

---

Ja, im Jahre 2023 habe ich selbständige Architektentätigkeit ausgeübt bzw. werde ich selbständige Architektentätigkeit ausüben

Nein, seit 1. Januar 2023 bis zum heutigen Tag habe ich keine selbständige Architektentätigkeit\* – auch nicht in Nebentätigkeit – ausgeübt. Sollte ich im Laufe des Jahres 2023 eine selbständige Architektentätigkeit – auch in Nebentätigkeit – aufnehmen, so werde ich dies der Kammer unverzüglich mitteilen.

02

---

Name (bitte in Druckbuchstaben)

---

Mitgliedsnummer

---

Datum

---

Unterschrift

---

---

\* Selbständig ist eine Architektentätigkeit dann, wenn sie unabhängig (freiberuflich) – und nicht von einem abhängigen Arbeitnehmer auf Weisung des Arbeitgebers – ausgeübt wird. Dies kann eine Tätigkeit als freischaffender Architekt oder als Gesellschafter eines Planungsbüros, eines Wohnungsbauunternehmens, eines baugewerblichen Betriebes etc. sein. Freiberuflich ist auch die Architektentätigkeit, die Angestellte oder Beamte in Nebentätigkeit erbringen. I. d. R. gelten Honorareinnahmen aus Nebentätigkeit als „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ und müssen in der Steuererklärung deklariert werden.